

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zum

**Bebauungsplan Nr. 73
„Brüchermühle Am Steinberg“**

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

Stand: 22.12.2023

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten



Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung	3
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof	3
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	4
1.4	Angaben über den Standort.....	5
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten	6
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	6
3	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	15
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	16
3.2	Fläche.....	18
3.3	Boden	19
3.4	Wasser	20
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	21
3.6	Landschaft.....	23
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	24
3.8	Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	25
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	26
3.10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	29
4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	31
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN.....	31
6	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	31
7	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	32
8	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	32
9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE.....	32
10	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	32
11	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE.....	33
12	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	33
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	34
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	36

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (Quelle: Geobasis NRW)	4
Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan (©HKS 2023)	5
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 98. Änderung des FNP Gemeinde Reichshof.....	30

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die geplanten FNP-Änderungen in dessen Geltungsbereich prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof

Planungsanlass für den Bebauungsplan Nr. 73 ist die Umnutzung des ehemaligen Altenheimes zu einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt mit mehreren Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen. Das ehemalige Altenheim, welches später als Asylantenunterkunft diente, steht seit Frühjahr 2021 leer. Hier sollen Wohneinheiten zum individuellen Wohnen und Gemeinschaftsräume entstehen. Zudem ist ein Neubau im Südwesten des Geltungsbereichs geplant.

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 5.981 m². Davon sind ca. 5.742 m² Wohnbauflächen und ca. 239 m² Straßen- und Wegeflächen.

Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Denklingen, Flur 1, Flurstücke 450, 451, 745, 746 tlw. und 1028 tlw. (Straßenfläche).

Der geplante Vorhabenbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

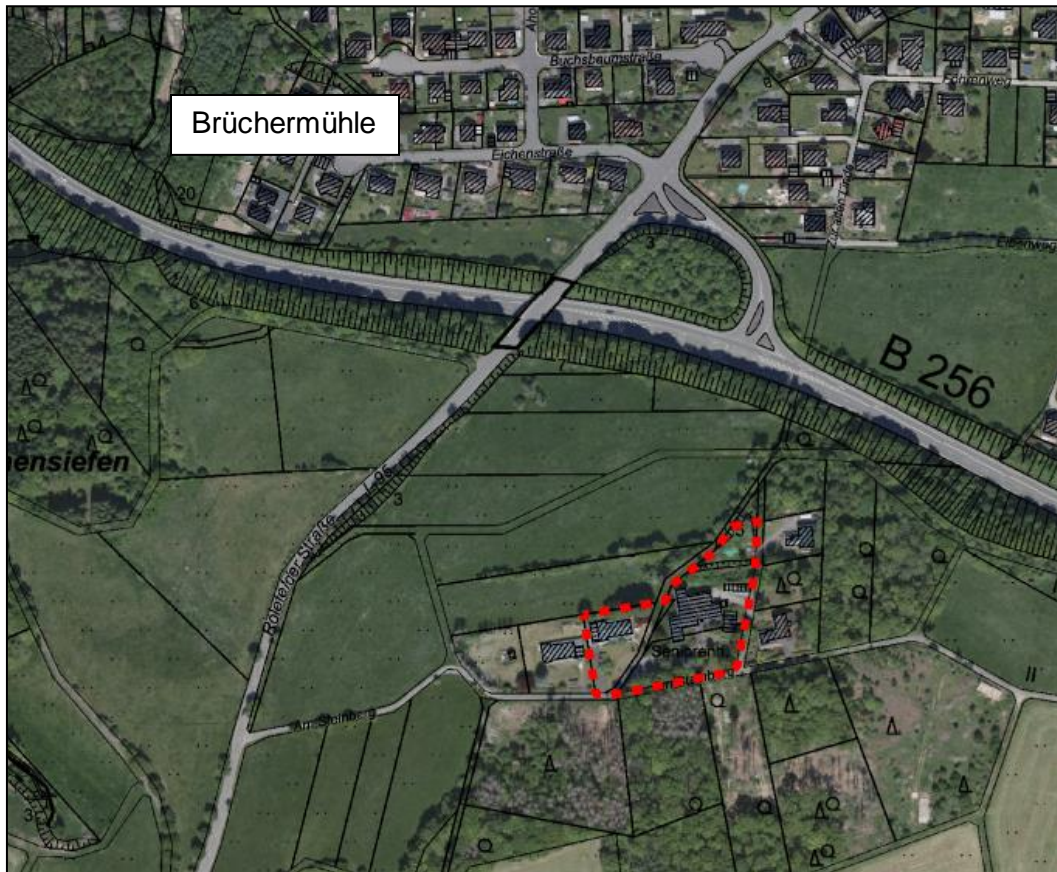


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (Quelle: Geobasis NRW)

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ sieht die v.a. die Umnutzung eines ehemaligen Altenheims nahe der B 256 zwischen den Ortschaften Brüchermühle und Bieshausen im Norden, Eiershagen im Südosten und Rölefeld im Südwesten vor.

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Erschließungsstraße. Eine bestehende Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der übrige Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Es gelten für die neuen Bauflächen folgende Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet WA, maximal 2 Wohnungen bzw. 10 Wohnungen
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig,
- Maximal Zweigeschossigkeit,
- Grundflächenzahl GRZ 0,3 + 50 % Überschreitung,
- Geschossflächenzahl GFZ 0,6,
- Zulässige Dachneigung von 20°-45°,
- Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Krüppelwalmdach, Flachdach (ausnahmsweise)
- Gestalterische Festsetzungen

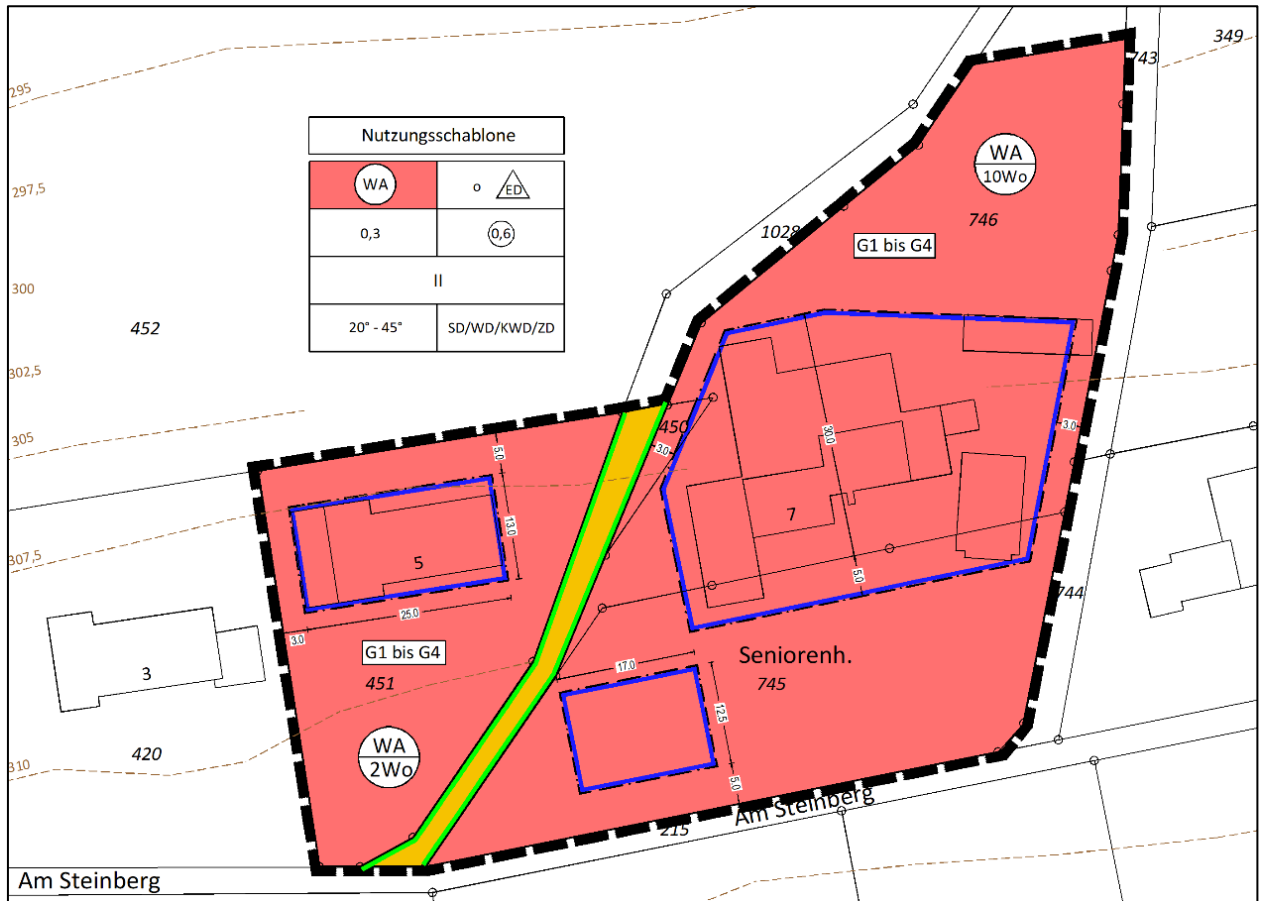


Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan (©HKS 2023)

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich zwischen den Ortschaften Brüchermühle und Bieshausen im Norden, Eiershagen im Südosten und Rölefeld im Südwesten. Nördlich in ca. 100 m Entfernung verläuft die B 256. Das Plangebiet wird über die L95 (Rölefelder Straße) und die Gemeindestraße „Am Steinberg“ erschlossen. Der nächst größere Ort ist Denklingen östlich des Plangebietes. Hier befinden sich Einzelhandelsbetriebe zur Grundversorgung und diverse Ärzte.

Die Flächen des Änderungsbereichs befinden sich an einem nach Norden exponierten Hang des Wiehltals in Oberhanglage. Der Vorhabenbereich weist verschiedene Vegetations- und bauliche Strukturen auf. Im westlichen Teil ist ein Wohnhaus mit asphaltierter Zufahrt und Garten mit Ziergehölzen vorzufinden.

Im östlichen Teil befindet sich mittig ein größerer Wohngebäudekomplex des ehemaligen Altenheims. Südlich davon erfolgt die Zuwegung über einen asphaltierten Weg und gepflasterte Parkplatzfläche, an der sich eine Rasenfläche mit heimischen und standortfremden Gehölzen befindet. Östlich am Gebäude besteht ein betoniertes Löschteichbecken. Das Gelände fällt nach Norden ab. Nördlich des Gebäudes besteht eine weitere Zufahrt, an der Gartenhütten stehen. Nördlich davon ist das übrige Plangebiet mit Sträuchern und Himbeeren stark bewachsen und verwildert.

Es befinden sich im Westen angrenzend ein, im Osten angrenzend zwei Wohngrundstücke. Nach Süden grenzen abgestorbene Fichtenforste und Laubwälder an. Richtung Norden erstreckt sich

landwirtschaftlich genutztes Grünland, unterbrochen von bodenständigen Baum- und Strauchhecken.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen des Geltungsbereichs umfassen insgesamt ca. 0,6 ha. Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile im BP:

Nutzungstyp	Planung (m²)
Allgemeines Wohngebiet, Bauflächenbestand	5.742
Straßenverkehrsflächen, Bestand	239
<hr/>	<hr/>
Gesamt	5.981

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Die vorhandenen Gebäude sollen bestehen bleiben. Es sind nur geringfügige Abrissarbeiten von Gebäuden geplant. Zusätzlich wird im südlichen Plangebiet ein Baufenster für ein neues Gebäude festgesetzt.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus dem BP Nr. 73 (einschließlich relevante Bereiche außerhalb des Änderungsbereichs) ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen aus der Umgebung im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der zu ändernde Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen, grenzt aber im Nordwesten direkt an dieses an.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen, grenzt aber im Nordwesten direkt an dieses an.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen, grenzt aber im Nordwesten direkt an dieses an.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
Fläche	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedemutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedemutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedemutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen (LAI)</p>	<p>Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen“)</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. - <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen, grenzt aber im Nordwesten direkt an dieses an.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.</p> <p>Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Kulturgüter / kulturelles Erbe	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans getroffen.

Landesentwicklungsplan

Die zeichnerische Darstellung des LEP Stand 2017 stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dar. Der Süden des Planbereichs befindet sich im Übergangsbereich zum „Freiraum“.

Regionalplan

Der Regionalplan Köln / Teilabschnitt Region Köln (Rechtskraft 2001), zeigt das Änderungsgebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die Fläche des Plangebietes, als „Sondergebiet, Altenpflege“ dargestellt.

Landschaftsplan

Der zu ändernde Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 10 Wiehltalsperre und hier in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.

Der Geltungsbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet Reichshof-Süd (2.2 -1 / LSG-5011-0002) grenzt im Norden und im Süden unmittelbar an dieses an.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Biotopkataster schutzwürdige Biotope Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsbereich oder im Umfeld (300 m Umkreis) keine schutzwürdigen Biotope aus.

Biotopverbundflächen

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe (300 m Umkreis) von einer Biotopverbundfläche.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe (300 m Umkreis) eines geschützten Biotops.

FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Wirkungsbereichs des FNP-Änderungsgebietes sind keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Altlasten angefragt

Der Änderungsbereich ist laut Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten aufgenommen.

3 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDS

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigenden Darstellungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Auswirkung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten,

werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung / Empfindlichkeit	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich
	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	unerheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	besonders erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden in der Regel die Auswirkungen auf den *Realzustand* bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB. Dabei werden die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den *Realzustand* bewertet.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedin-

gungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet befinden sich südlich der Ortslage Brüchermühle am nach Norden exponierten Hang des Wiehltals in Oberhanglage. Der Änderungsbereich ist geprägt von den ehemals als Seniorenwohnheim genutzten Gebäuden einschließlich der begleitenden Außenanlagen. Die Außenanlagen weisen sowohl versiegelte Bereiche (Stellplätze), Rasenflächen und Ziergehölzpflanzungen auf. Im Gelände verteilt wachsen einige ältere Laub- und Nadelbäume mit überwiegend mittlerem Baumholz (Birke, Fichte, Bergahorn, Koniferen). Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist extensiv genutzt. Dort hat sich zwischen bodenständigen Laubgehölzen großflächig die Himbeere etabliert. In den älteren Bäumen wurden bei der Begehung keine Baumhöhlen entdeckt.

Neben den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind einige Holzschuppen vorhanden. Die Gebäude sind als Tagesquartiere für Fledermäuse geeignet. Eine Eignung der Gebäude als Winterquartier kann nahezu ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung des betroffenen Quadranten des relevanten Messtischblattes des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz). Der Änderungsbereich befindet sich im Quadranten 4 von Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Es wurden die unter dem Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ berücksichtigt. Die Auswertung ergab, dass im Änderungsbereich streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Es handelt sich dabei um 4 Säugetierarten (3 Fledermausarten und Haselmaus) und 22 Vogelarten.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ zugewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden im Plangebiet die bisherigen Biotoptypen bestehen bleiben. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Geplante Versiegelungen beschränken sich auf das südlich geplante Baufenster (ca. 212 m²) und ggf. neue Terrassenbereiche am bestehenden Gebäude. Dadurch werden bereits versiegelte Bereiche, aber auch zwei Birken mittleren Baumalters und ggf. Ahorne, die in das Baufenster hineinragen, beansprucht. Die Gehölze sind Teil der bestehenden Außenanlage.

Die parallel erstellte Artenschutzprüfung ergab, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten ist. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten.

Insgesamt werden diese Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ als unerheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof sind für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Das Plangebiet wird nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ zugewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen im Plangebiet beibehalten. Das Schutzgut „Fläche“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung hat keine Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Schutzgebiete.

Geplante Versiegelungen beschränken sich auf das südlich geplante Baufenster (ca. 212 m²) wobei davon bereits ca. 90 m² versiegelt sind, und ggf. neue Terrassenbereiche am bestehenden Gebäude.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ als unerheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Großteil des Plangebietes wird als Bodentyp „Braunerde“ mit der Bodeneinheit L5110_B321 (Braunerde) charakterisiert. Der Oberboden besteht aus schluffigem Lehm.

Der Boden hat eine geringe Bodenwertzahl, eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Kationenaustauschkapazität und eine geringe Wasserleitfähigkeit.

Im nördlichen Bereich ist ebenfalls eine „Braunerde“ vorzufinden, hier mit der Bodeneinheit L5510_B341 (Braunerde vereinzelt Kolluvisol). Der Oberboden besteht aus schluffigem Lehm. Der Bodentyp besitzt eine mittlere Bodenwertzahl, eine hohe nutzbare Feldkapazität und eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit.

Die Schutzwürdigkeit der Bodeneinheiten wurde nicht bewertet.

Im Plangebiet sind im Bereich bestehender Bebauung und unmittelbar angrenzend anthropogen vorbelastete Bodenverhältnisse vorzufinden. Im übrigen Bereich kann von natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden auszugehen.

Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde liegen im Plangebiet keine Eintragungen im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor.

Im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) liegen für den Änderungsbereich keine Daten in Bezug auf Bodenbelastungen vor.

Das Plangebiet hat eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Boden“.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen beibehalten. Das Schutzgut „Boden“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es findet eine geringflächige Neuversiegelung des nicht als schutzwürdig eingestuften Bodens auf ca. 682 m² mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate statt. Davon befinden sich ca. 122 m² Neuversiegelung im südlichen Baufenster mit natürlich eingestuften Bodenverhältnissen.

Im nördlichen Baufenster ist für die übrigen Neuversiegelungen ein anthropogen vorbelasteter Boden anzunehmen.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen durch die Planung in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ aufgrund einer Neuversiegelung von natürlichem Boden als erheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Im östlichen Bereich befindet sich ein betoniertes Löschwasserbecken, das als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht geeignet ist und keinen ökologischen Wert aufweist.

Das Teilschutzgut Oberflächenwasser hat also eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Vorhaben.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers (272_16) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Wiehl“ nahe der Grenze zum Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Bröl“. Es handelt sich um einen silikatischen Kluft-Grundwasserleiter, dessen mengenmäßiger und chemischer Zustand als „gut“ bewertet ist.

Dem Grundwasser wird eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Vorhaben zugewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Wasserverhältnisse unverändert. Das Schutzgut „Wasser“ (Oberflächen- und Grundwasser) ist **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Geplante Versiegelungen beschränken sich auf das südlich geplante Baufenster und das östliche Baufenster, wodurch ca. 682 m² neuversiegelt werden können. Eine zusätzliche Versiegelung bewirkt einen höheren Oberflächenabfluss und die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Zur Verminderung des Oberflächenabflusses ist für die private Erschließung, Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen eine infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung herzustellen (s. Gestaltungsmaßnahme G 3). Auch die festgesetzte Dachbegrünung (s. Gestaltungsmaßnahme G 2) wird sich durch Niederschlagsrückhaltung und Abflussverzögerung positiv auf das Regenwassermanagement auswirken. Mit Durchführung der Planung bleiben die Wasserverhältnisse insgesamt betrachtet nahezu unverändert.

Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes wird ein hydrogeologisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit vorgelegt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens beantragt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ als unerheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Teilschutzgut „Oberflächengewässer“ und das Teilschutzgut „Grundwasser“ sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima/ Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Großteil des Untersuchungsraumes dem Klimatop „Vorstadtklima“ an. Der nördliche Bereich zählt zum Klimatop „Freilandklima“. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Dem Plangebiet wird im Bereich des Vorstadt-Klimatops tagsüber eine schwache thermische Belastung und keine nächtliche Überwärmung zugeordnet. Insgesamt wird dem Bereich eine sehr günstige thermische Situation zugeschrieben mit folgenden Planungshinweisen: „Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Eingriffe sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen ("Entkopplung"). Der Vegetationsanteil sollte erhalten werden.“

Das Freiland-Klimatop im nördlichen Plangebiet weist tagsüber eine starke thermische Belastung und nachts einen mittleren Kaltluftvolumenstrom auf. Insgesamt ergibt sich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion mit folgenden Planungshinweisen: „Flächen stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereit und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Vorsorgebereichs gem. der Klimaanalysekarte des LANUV. Das sind thermisch besonders belastete Bereiche, die durch einen klimawandelbedingten Temperaturanstieg in die jeweils höchste bzw. zweithöchste Belastungsklasse aufsteigen würden.

In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich am Rand innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit sehr hohem Sturzflutgefährdungspotenzial. Dieses Potenzial ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten mit starker Reliefenergie vorhanden und wird durch steigende Versiegelung und Nachverdichtung verstärkt. Starkregenereignisse begünstigen das Gefährdungspotenzial ebenfalls. Aufgrund der bestehenden Bebauung ist der Geltungsbereich schon jetzt teilweise versiegelt.

Die Klimawandelvorsorgestrategie definiert diesen Planungshinweis für die Gemeinde Reichshof als Handlungsschwerpunkte mit sehr hoher Relevanz.

Durch die Lage am Oberhang ist das Plangebiet selbst allerdings nicht gefährdet.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Bericht im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (UvO, 2022) kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt. Weitere Kenntnisse über entsprechende Emittenten liegen nicht vor.

Nördlich in ca. 100 m Entfernung verläuft die B 256, von der verkehrsbedingte Emissionen ausgehen.

Der Geltungsbereich ist für das Klima und die Lufthygiene von *geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Verhältnisse in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ erhalten. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandenen Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.

Durch das Vorhaben werden Bestandsgebäude umgenutzt. Zudem soll ein weiteres Gebäude im südlichen Bereich des Plangebietes entstehen. Weitere bauliche Maßnahmen außerhalb der Gebäude beschränken sich auf ggf. neu entstehende Terrassen, die aufgrund der geringen Flächengröße keine nennenswerten klimaökologischen Auswirkungen haben werden.

Die Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht generell u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klimawandel-Vorsorgebereichen, die im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV definiert sind.

Betriebsbedingt kommt es im Vergleich zur Vornutzung kaum zu zusätzlichen Emissionen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof sind voraussichtlich **unerhebliche Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Geltungsbereich ist dem Naturraum „339 – Oberagger- und Wiehlbergland“ und der Untereinheit „Wiehlbergland“ (339-02) zuzuordnen. Die niedrigen, meist bewaldeten Kuppen und Rücken im Gebiet zwischen Agger und Waldbrölbach erreichen lediglich im äußersten Norden Höhen bis zu 370 m ü. NHN.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Es befindet sich südlich der Ortslage Brüchermühle am nach Norden exponierten Hang des Wiehltals in Oberhanglage. Der Änderungsbereich ist geprägt von den ehemals als Seniorenwohnheim genutzten Gebäuden einschließlich der begleitenden Außenanlagen. Die Außenanlagen weisen sowohl versiegelte Bereiche (Stellplätze), Rasenflächen und Ziergehölzpflanzungen auf. Im Gelände verteilt wachsen einige ältere Laub- und Nadelbäume mit überwiegend mittlerem Baumholz (Birke, Fichte, Bergahorn, Koniferen). Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist extensiv genutzt. Dort hat sich zwischen bodenständigen Laubgehölzen großflächig die Himbeere etabliert. Neben den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind einige Holzschuppen vorhanden.

Nach Süden grenzen abgestorbene Fichtenforste und Laubwälder an. Richtung Norden erstreckt sich landwirtschaftlich genutztes Grünland, unterbrochen von bodenständigen Baum- und Strauchhecken.

Die Sicht ist trotz Oberhanglage aufgrund von Gehölzen im Plangebiet und angrenzend teilweise eingeschränkt. Richtung Westen und Nordwesten entstehen teilweise weitreichendere Sichtachsen.

Durch das Plangebiet verläuft kein ausgewiesener Wanderweg. Der vorbeiführende Weg „Am Steinberg“ kann für die Feierabenderholung genutzt werden. Ungefähr 120 m befindet sich ein Aussichtspunkt und ca. 300 m südlich verläuft der Jakobsweg.

Insgesamt hat das Plangebiet für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bisherigen Verhältnisse innerhalb des Plangebietes erhalten. Das Schutzgut „Landschaft“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Südlich im Geltungsbereich ist ein neues Gebäude geplant, das sich auf Grundlage der Festsetzungen in seiner Gestalt an die umgebenden Gebäude anpasst. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird vor allem im Nahbereich und von umgebenden Hanglagen sichtbar sein. Es erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes in geringem Maße, da der Fokus des Vorhabens auf die Umnutzung des Bestandes liegt.

Es sind keine Maßnahmen geplant, die wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild und die

landschaftsorientierte Erholung nehmen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut „Landschaft“ und das Teilschutzgut „Erholungsfunktion“ zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Plangebiet die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Es befinden sich im Westen angrenzend ein, im Osten angrenzend zwei Wohngrundstücke. Das Plangebiet wurde für ein Seniorenheim genutzt und steht derzeit leer.

Die Sicht ist trotz Oberhanglage aufgrund von Gehölzen im Plangebiet und angrenzend teilweise eingeschränkt. Richtung Westen und Nordwesten entstehen teilweise weitreichendere Sichtachsen.

Insgesamt hat das Vorhaben für das Wohnumfeld eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Bericht im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (UvO, 2022) kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt. Weitere Kenntnisse über entsprechende Emittenten liegen nicht vor.

Nördlich in ca. 100 m Entfernung verläuft die B 256, von der verkehrsbedingte Emissionen ausgehen.

In Bezug auf Emissionen / Immissionen oder weitere Beeinträchtigungen, die potentiell auf die lokale Bevölkerung und die menschliche Gesundheit einwirken können, hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich im Plangebiet nichts ändern. Das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Nutzungsänderung des leerstehenden Gebäudes soll ein gemeinschaftliches Wohnprojekt entstehen. Es kommt es im Vergleich zu Vornutzung für die Anlieger zu geringfügig zusätzlichen Emissionen. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung, was aber als gering einzustufen ist.

Südlich im Geltungsbereich ist ein neues Gebäude geplant, das sich auf Grundlage der Festsetzungen in seiner Gestalt an die umgebenden Gebäude anpasst. Die Veränderung des Wohnumfeldes erfolgt in geringem Maße, da der Fokus des Vorhabens auf die Umnutzung des Bestandes liegt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden. Das Vorhaben fördert das Wohnen und das Wohnumfeld.

3.8 Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“ sowie im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Homburger Land“ (KLB 22.07) der Landesplanung. Ziele und Leitbilder sind:

- Erhalt der kleinbäuerlich geprägten Kulturlandschaft in Nutzung;
- Stärkung der Wahrnehmung des historischen Gefüges;
- Bewahrung des Systems der Höhenstraßen;
- Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv;
- Wahrung des kulturellen Erbes bei Gewässerrenaturierungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt hat das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Verhältnisse in Bezug auf das Schutzgut beibehalten und es bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung treten im Plangebiet keine bedeutenden Änderungen ein, wodurch die kulturlandschaftsplanerischen Ziele nicht beeinträchtigt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ sind nicht erkennbar.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brüchermühle, Am Steinberg, sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 98. FNP-Änderung für kein Schutzgut zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

3.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des BP Nr. 73 und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der zukünftigen Grundstückseigentümer zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz

zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs-, Schutz-, Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Fledermäuse und Vögel)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3.000 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Empfehlungen

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Dies gilt auch für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen bei Arbeiten am Gebäude bezüglich Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten

Gebäudeteile sind vorsichtig von Hand zu entfernen und auf Fledermäuse ist zu achten. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Es sollte eine fachkundige Person hinzugezogen werden.

Gestaltungsmaßnahmen

G 1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. zu begrünen. Dabei dürfen Koniferen max. 10 % der zu begrünenden Fläche einnehmen.

Die Grundstücksfreiflächen, mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen, sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einbringung von wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sowie Kies-, Schotter und ähnliche Materialaufschüttungen sind nicht zulässig.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

G 2 Dachbegrünung

Flachdächer (auch von Carports und Nebenanlagen) sind mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen bzw. standortgerechte Staudenmischungen zu verwenden.

Aufgrund der geringen bzw. flexiblen Maßnahmengröße ist eine Berücksichtigung bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht möglich.

G 3 Infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen

Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. mit breitfugigem Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig. Terrassen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Ausgleichsmaßnahme

A 1 Ausgleich über ein Ökokonto

Zur Kompensation der Eingriffe durch den BP Nr. 73 wird in einem **Umfang von insgesamt 1.916 Ökologischen Wertpunkten** für den Ausgleich der Biotop- und Bodenfunktion (1.916 Biotopwertpunkte und 152 Bodenwertpunkte komplementär verknüpft) auf das Ökokonto der Gemeinde Reichshof zurückgegriffen. Das Defizit wird über die Maßnahme 1.7 „Aushagerung von Intensiv- zu Magergrünland bei Müllerheide/Oberager“ ausgeglichen.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 - 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 98. Änderung des FNP Gemeinde Reichshof

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Pflanzen Tiere, Biologische Vielfalt	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Fläche	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Boden	gering bis mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Wasser (OW)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Wasser (GW)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering bis mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Landschaft	gering bis mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering bis mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Kultur- und sonstige Sachgüter	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	keine	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die geplante Nutzungsänderung bestehender Gebäude ist ortsgebunden.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht.

Durch die Wohnnutzung weist das geplante Vorhaben eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

In der Nähe des Vorhabenbereichs sind keine Nutzungen oder Anlagen (z.B. Industrieanlagen, Staudämme etc.) bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Es ist durch den fortschreitenden Klimawandel mit einem erhöhten Vorkommen von Starkregenereignissen zu rechnen. Aufgrund der Oberhanglage des Plangebietes ist dadurch kein besonderes Risiko für das Vorhaben zu erwarten.

6 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für diesen Bericht im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (UvO, 2022) kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt. Weitere Kenntnisse über entsprechende Emittenten liegen nicht vor.

Nördlich in ca. 100 m Entfernung verläuft die B 256, von der verkehrsbedingte Emissionen ausgehen.

Das Vorhaben ist nicht mit einer nennenswerten Erhöhung von Emissionen verbunden.

7 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Abwasserleitungen. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes wird ein hydrogeologisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit vorgelegt: Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens beantragt.

8 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens des BP Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP Nr. 73 rechtswirksam geworden ist.

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung

nicht zu erwartenden Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Kommune hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNNTNISSE

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2022 parallel ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (s. „Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof im Ortsteil Brüchermühle, Am Steinberg“, HKR Landschaftsarchitekten, 2022).

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse, Klimakarte, etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Die vorhandenen Datengrundlagen werden, unter Berücksichtigung der noch geplanten Gutachten / Datenerfassung, zur Beurteilung der mit der Aufstellung des BP Nr. 73 verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang für den derzeitigen Planungsstand als ausreichend erachtet.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof beurteilt.

Der Anlass des BP Nr. 73 ist die vorgesehene Umnutzung einer Senioren-Wohnanlage in eine Wohnnutzung. Zudem ist im südlichen Plangebiet der Neubau eines Gebäudes geplant sowie ggf. der Bau von Terrassenflächen. Dafür wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet sowie im Teilbereich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die Fläche des Plangebietes, als „Sonderbaufläche, Altenpflege“ dargestellt.

Der zu ändernde Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 10 Wiehltalsperre und hier in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002). Der Vorhabensbereich liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Es sind keine Biotopverbundflächen im Plangebiet oder in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet oder in einem Umkreis von 300 m keine schutzwürdigen Biotope aus.

Es sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG im Plangebiet oder in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Es sind weder Naturschutzgebiete noch FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

Mit der Realisierung der Planung kommt es voraussichtlich zu keinen **besonders erheblichen** Auswirkungen.

Auf das Schutzgut

- „Boden“

sind **erhebliche Auswirkungen** zu erwarten, da natürlicher Boden neuversiegelt wird.

Bei den betrachteten Schutzgütern

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Fläche“
- „Wasser“
- „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“
- „Landschaft“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“
- „Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter“

kommt es nicht zu Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsgrenze überschreiten. Dadurch sind nur **unerhebliche Auswirkungen** zu erwarten.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Plangebiet potenziell auftreten, beeinträchtigt werden und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Vogel- und Säugetierarten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden daher nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind **nicht erkennbar**.

Bei **Nichtdurchführung** der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“ der Gemeinde Reichshof bleiben die Gegebenheiten innerhalb des Plangebiets unverändert.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 22.12.2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Auftraggeber:

Bernhard Bürger
Puhl
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2023: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2022: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2022: Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof im Ortsteil Brüchermühle, Am Steinberg.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“. TEIL I: ALLGEMEINER TEIL. - Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“. - Siegen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 08.03.2022

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung
<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff 08.03.2022

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf, Zugriff 22.01.2012
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/5108.pdf, Zugriff 08.03.2022

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	08.03.2022
https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Planen_Bauen_Umwelt?	08.03.2022
http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw	08.03.2022
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt	08.03.2022
http://www.elwasweb.nrw.de	08.03.2022
https://www.uvo.nrw.de/	08.03.2022
http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/	08.03.2022
http://www.klimaatlas.nrw.de/	08.03.2022
https://www.kuladig.de/	08.03.2022